

**Vereinbarung
zwischen den Gemeinden Krummhörn und Hinte
sowie dem Landkreis Aurich als Schulträger
der IGS Krummhörn-Hinte**

Präambel

Die Gemeinden Krummhörn und Hinte sowie der Landkreis Aurich wollen partnerschaftlich und in gegenseitigem Vertrauen gemeinsam die Schulentwicklung im Raum Krummhörn und Hinte regeln. Zielsetzung dabei ist, die IGS Krummhörn-Hinte an den Standorten Pewsum und Hinte als weiterführende Schule in den beiden Gemeinden zu führen.

§ 1 Zweck

Durch die Einrichtung der Integrierten Gesamtschule Krummhörn-Hinte an den Schulstandorten in Pewsum und Hinte werden vorhandene Raumressourcen in gut ausgebauten Schulgebäuden genutzt. Beide Schulstandorte verfügen zudem über Ganztagsbereiche und Schulsportanlagen.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass im Rahmen der schulrechtlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen die Beschulung der Jahrgänge 5 bis 8 an der Schule in Pewsum und ab Jahrgang 9 in Hinte erfolgt. Eine Änderung der Zuordnung der Jahrgänge an den beiden Schulstandorten bedarf der Zustimmung der Vertragspartner.

§ 2 Aufgabe

Die IGS Krummhörn-Hinte wurde zum Schuljahr 2011/2012 gegründet.

Der Landkreis Aurich ist Schulträger der IGS Krummhörn-Hinte.

Für den Betrieb der IGS Krummhörn-Hinte stellt die Gemeinde Krummhörn das Schulzentrum Pewsum einschl. der Schulsportanlagen zur Verfügung. Die Gemeinde Hinte stellt für den gleichen Zweck das Schulzentrum Hinte einschl. der Schulsportanlagen zur Verfügung.

Die Gemeinden bleiben Eigentümer der Immobilien, alle Rechte und Pflichten daraus verbleiben bei den Gemeinden.

Dem Landkreis Aurich obliegen die darüber hinausgehenden Schulträgeraufgaben.

§3 Kosten

Die sich aus der Schulträgerschaft für die IGS Krummhörn-Hinte ergebenden Aufwendungen der Gemeinden Krummhörn und Hinte - insbesondere für Sach- und Personalkosten im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung und des Mensabetriebs - sowie des Landkreises Aurich - für Ausstattungen, Sach- und Personalkosten im Rahmen des Schulbetriebes - werden analog der schulrechtlichen Bestimmungen bzgl. der Kostenverteilung zum Schullastenausgleich zu 60% vom Landkreis und zu 40% von den Gemeinden Hinte und Krummhörn getragen. Für den Schüleranteil, des Sekundarbereichs II werden die Kosten zu 80 % vom Landkreis und zu 20 % von den Gemeinden getragen. Berechnungsgrundlage sind die Schülerzahlen zum jeweiligen amtlichen Stichtag des Vorjahres.

Auf dieser Basis erfolgt die Kostenabrechnung ab Haushaltsjahr 2013.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird darüber hinaus der Schuldendienst für künftig erforderliche investive bauliche Maßnahmen zu 40 % von den Gemeinden und zu 60 % vom Landkreis getragen. Diese baulichen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.

Der Landkreis Aurich übernimmt die Erstellung der Gesamtabrechnung. Die Gemeinden Krummhörn und Hinte stellen dem Landkreis die erforderlichen Daten zeitgerecht zur Verfügung.

Auf die Kostenerstattung wird zum 01.04. und zum 01.10. ein Abschlag in Höhe von 90 % der Vorjahreskosten geleistet. Zum 01.04. erfolgt jeweils die Endabrechnung des Kostenausgleichs für das vorherige Haushaltsjahr. Beide Gemeinden erhalten die Kostenberechnung durch den Landkreis Aurich

Die Aufteilung der Kostenerstattung (Anteil der Abschläge und die Endabrechnung) des Landkreises an die Gemeinden Krummhörn und Hinte berechnet sich nach den am amtlichen Stichtag des Vorjahres vorhandenen Schülerzahlen an den jeweiligen Standorten. Die Auszahlung der Anteile an beide Gemeinden erfolgt durch den Landkreis.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die Kostenerstattung mindestens in Höhe des pauschalierten Schullastenausgleichs geleistet.

§ 4 Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Die Vereinbarung kann von einem Vertragspartner zum 01.05 mit Wirkung zum 01.08. des Folgejahres gekündigt werden. Zur Rechtzeitigkeit der Kündigung muss diese bis zum 01.05. des Jahres bei den Vertragspartnern eingehen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit

des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen den wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Insoweit wird die Anwendbarkeit des § 59 Abs. 3 VwVfG ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Gemeinde Krummhörn
Der Bürgermeister

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister

Landkreis Aurich
Der Landrat

Datum, Unterschrift

ENTWURF